

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 18 (1971)
Heft: 11

Rubrik: Literaturhinweise

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Studie von Herrn Lowry, Ausbildungschef des Zivilschutz-Amtes der Grafschaft Milwaukee, Wisconsin, über «Aerztliche Hilfe für den Katastrophenfall in den USA», die eine praktische Erfahrung des Zivilschutzes und der ärztlichen Notstandsdienste behandelt, wurde in den Nummern 187 und 188 des Mitteilungsblattes «Internationale Zivilverteidigung» in extenso veröffentlicht. Andere praktische, von Herrn José H. Lowry beschriebene Erfahrungen in den USA, wurden bereits in den folgenden Nummern des Mitteilungsblattes nachgedruckt:

Nr. 145/146: Ausbildung für die ärztliche Selbsthilfe in der Milwaukee Grafschaft, USA

Um Forschungsarbeiten über Katastrophenmedizin zu erleichtern, veröffentlicht das Sekretariat der Internationalen Organisation für Zivilverteidigung, Genf, periodisch diesbezügliche Studien im Mitteilungsblatt «Internationale Zivilverteidigung».

Die Studie von Herrn José H. Lowry (Ausbildungschef des Zivilschutz-Amtes der Grafschaft Milwaukee) über «Aerztliche Hilfe für den Katastrophenfall in den USA» behandelt eine praktische Erfahrung des Zivilschutzes und der ärztlichen Notstandsdienste.

Adresse des Verfassers: County of Milwaukee, Office of Emergency Government, Room 216, Safety Building, Milwaukee, Wisconsin 53233, USA.

Nr. 149: Eine realistische Katastrophenübung

Nr. 161: Die Schutzdienste angesichts der öffentlichen Unruhen

Nr. 165: Das psychologische Problem in Katastrophen

Nr. 169/170: Ein neuer Plan in der ärztlichen Notfallausbildung.

Literaturhinweise

Atomkraftwerke – Erfordernis oder kalkuliertes Risiko?

Unter diesem Titel ist in der «Solothurner Zeitung» zu Beginn dieses Jahres eine Artikelserie erschienen, die auf Fragen Antwort gab, welche Vor- und Nachteile aus dem Bau und dem Betrieb weiterer Atomkraftwerke der Bevölkerung erwachsen. Diese Artikelserie und die in ihr behandelten Fragen haben nichts von ihrer Aktualität eingebüsst; sie vermögen noch immer eine breite Öffentlichkeit zu interessieren.

Während die grundsätzliche Frage der Errichtung von Atomkraftwerken in der Schweiz zu Beginn des vergangenen Jahrzehnts positiv entschieden worden ist, werden durch die Projekte Gösgen und Graben bei Wangen an der Aare erstmals Bewohner des Kantons Solothurn und der bernischen Nachbarschaft direkt betroffen. Sie haben deshalb ein Anrecht darauf, im Rahmen einer umfassenden Aufklärung mit dem neuen «Nachbarn» — dem eine gewisse Skepsis entgegenzubringen durchaus berechtigt ist — konfrontiert zu werden.

Da sich diese Orientierung nicht bloss auf sporadisch erscheinende Artikel über Teilfragen der Errichtung von Atomkraftwerken beschränken sollte, veröffentlichte die «Solothurner Zeitung» im Januar und Februar 1971 eine in loser Folge erschienene Artikelserie, welche alle Fragen behandelte, die sich aus dem Bau und dem Betrieb weiterer Kernkraftwerke ergeben.

Diese Artikelserie ist nun zu einer 30seitigen Schrift zusammengefasst worden, welche zum Preise von Fr. 3.50 bei der Administration der «Solothurner Zeitung», Postfach 154, 4500 Solothurn, bestellt werden kann. sbz

Oesterreich

Kurze Zusammenfassung mit Bemerkungen über die kommentierte Ausgabe der technischen Richtlinien für Luftstoss-Schutzbauten (Heft 39)

Die kommentierte überarbeitete Ausgabe der technischen Richtlinien für Luftstoss-Schutzbauten von Oesterreich wurde in der Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft für Wohnen, Bauen und Planen, Wien (Heft 39) anfangs 1971 veröffentlicht. Die Ausgabe ist unterteilt in zwei Abschnitte, nämlich in Grundlagen des baulichen Zivilschutzes und in die eigentlichen technischen Richtlinien.

In den Grundlagen wird ein interessanter Ueberblick über die Schutzbauentwicklung in Oesterreich vom Altertum bis heute gegeben. Zudem werden einige Aspekte von Waffenwirkungen konventioneller Waffen und Atomwaffen erläutert.

Im Abschnitt bauliche Schutzmassnahmen werden unter anderem die bauliche Zivilschutzkonzeption in Oesterreich und deren bauliche Massnahme angegeben. So rechnet Oesterreich mit folgendem Kriegsbild:

1. Einsatz von thermonuklearen Sprengkörpern auf Oesterreich wird für unwahrscheinlich gehalten, hingegen mit Einsatz im europäischen Raum ist zu rechnen. Mit taktischen A-Waffen bis zu 80 KT ist zu rechnen.
2. Der Einsatz von herkömmlichen (konventionellen) Waffen ist möglich.

3. Es kann nur mit sehr kurzen Warnzeiten gerechnet werden.

4. Die Schutzräume müssen einen Daueraufenthalt von mindestens 14 Tagen ermöglichen.

5. Für die gesamte Bevölkerung Oesterreichs ist ein einheitlicher Schutz (Grundschutz, das heisst Schutz gegen Strahlung, Splitter, Trümmer, Brand, sowie gegen B- und C-Kampfmittel nicht aber gegen Luftstossbelastung) vorzusehen. Nur in *Ausnahmefällen* sind Schutzräume mit erhöhtem Schutzzumfang, d. h. *Luftstoss-Schutzbauten*, zugelassen. Diese Ausnahmefälle sind:

- Schutzräume für militärische Festungswerke
- Schutzräume funktionell besonders wichtiger Einrichtungen
- Sammelschutzräume

Zivilschutz

ist Selbstschutz

Die vorliegenden überarbeiteten Richtlinien entsprechen weitgehend den deutschen Richtlinien für Hausschutzräume des verstärkten Schutzes. Eine Gegenüberstellung der wichtigsten Grundlagen und Annahmen zeigt den Vergleich zu den Schweizerischen Technischen Weisungen für den Privaten Schutzraumbau (TWP 66):

In der vorliegenden Broschüre sind keine genaueren Angaben über die rechtlichen (wer muss, kann oder darf Schutzräume erstellen) und finanziellen (wer bezahlt die Schutzräume) Verhältnisse des Schutzraumbaus in Oesterreich enthalten.

Da die vorliegenden Richtlinien und Grundlagen weitgehend, aus bekannten Unterlagen (Deutsche Richtlinien, Schweiz. Handbuch für Waffenwirkungen der Arbeitsgruppe für den baulichen Zivilschutz an das BZS vom Jahre 1964) stammen, bringen sie für den schweizerischen Zivilschutz nur einen Vergleich, aber keine neuen Erkenntnisse.

Besprechung durch Ingenieurbüro Heierli, Zürich

	Oesterreich Richtlinien für Luftstossbauten	TWP 66
Schutzgrad	1, 3, 9 atü	1, 3 atü
Daueraufenthalt ermöglichen	bis zu 2 Wochen	mehrere Tage bis Wochen
Platzbedarf (Mindestanforderungen) pro Schutzplatz		
Grundrissfläche	0,5 m ²	1,0 m ²
Rauminhalt	1,15 m ³	2,5 m ³
Schleuse	3,0 m ² nur Gasschleuse	0,05 m ² /Schutz- platz als Gas- und Druckschleuse ausgebildet
Lüftung: Normalbelüftung Schutzbelüftung	9 m ³ /h und Person 1,8 m ³ /h und Person (Klima im SR?)	6 m ³ /h und Schutz- platz 3 m ³ /h und Schutz- platz
Filterart	Sandfilter	Aktivkohlefilter
Aborte	1 pro 25 Schutz- plätze	1 pro 30 Schutz- plätze
Friedensnutzung in der Regel	Trocken- und Abstellräume	Keller und Abstellräume

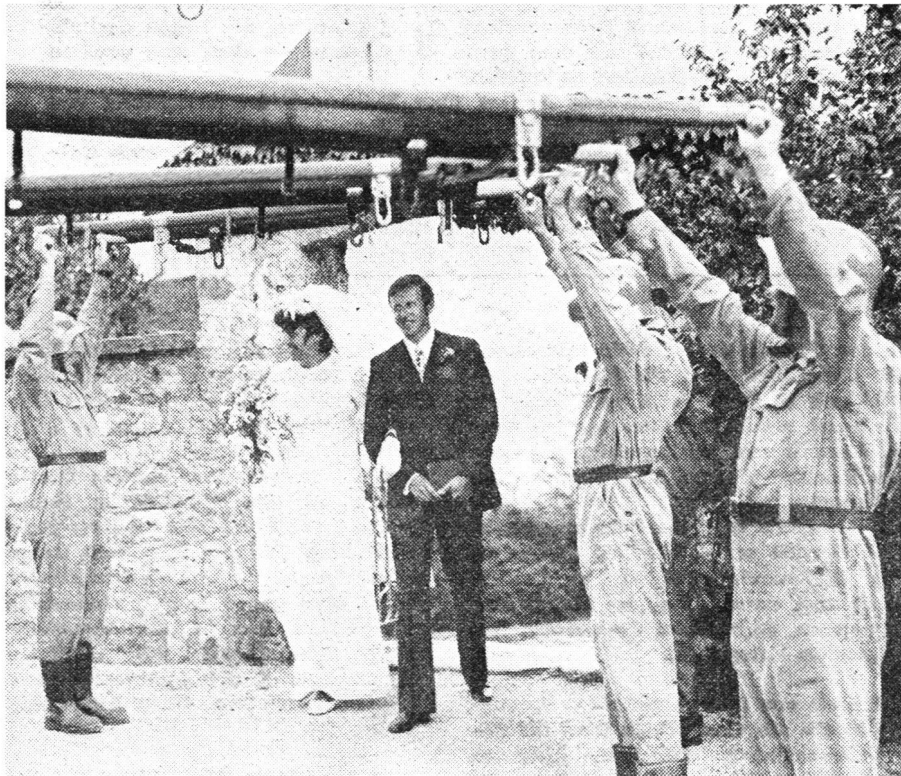
**Zivilschutz
in der Schweiz**

**Protection civile
en Suisse**



**Protezione civile
in Svizzera**

Zivilschutz feiert Brautpaar



In Spiez vermählten sich kürzlich Fräulein Therese Brodbeck und Hans Isenschmid. Die Ueberraschung war gross, als sie beim Verlassen der Kirche durch eine Delegation des Thuner Zivilschutzes begrüsst und gefeiert wurden, die Spalier stand und ein Tor aus Tragbahnen bildete. Frau Therese Isenschmid ist in Thun Dienstchef des Zivilschutzes und hat sich diese besondere Ehrung in vielen Kursen und Uebungen verdient

Wichtige Mitteilung!

Redaktionsschluss
der Zeitschrift «Zivilschutz»
ist immer am
15. des Vormonates
jeder Nummer.

Wir bitten die Sektionen
des SBZ und die Amts-
stellen für Zivilschutz der
Kantone und Gemeinden
um Beachtung.